

VG Ansbach

Beschluss vom 27.5.2008

Tenor

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. März 2008 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Der Gegenstandswert wird auf 1.500,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und muslimischer Religionszugehörigkeit. Mit Bescheid vom 14. Februar 1997 stellte das Bundesamt fest, dass beim Antragsteller die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Diese Feststellung wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 20. April 2005 – rechtskräftig (VG Ansbach, Urteil vom 21.6.2005 – Az.: AN 4 K 05.30663) – widerrufen.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom ... 2007 ließ der Antragsteller Asylfolgeantrag stellen und verwies auf die Entscheidung des VG Ansbach vom 19. April 2007 (Az.: AN 3 K 06.30312), aus der hervorgehe, dass für Iraker aller Konfessionen eine drohende religiöse Verfolgung bestehe, insbesondere dann, wenn, wie der Antragsteller, etwaige Rückkehrer wegen ihrer westlichen Kleidung und Habitus aus Deutschland kämen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 31. März 2008 den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 20. April 2005 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und forderte den Antragsteller unter Androhung der Abschiebung in den Irak zur Ausreise auf.

Der Bescheid wurde dem Antragstellerbevollmächtigten als Einschreiben am 1. April 2008 zur Post gegeben.

Mit am 23. April 2008 bei Gericht per Telefax eingegangenem Schriftsatz seines Bevollmächtigten ließ der Antragsteller Klage erheben und gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage, insbesondere gegen die Abschiebungsandrohung, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen.

Der Antragstellerbevollmächtigte verwies auf Entscheidungen des VG Ansbach unter anderem der 4. Kammer vom 23. Juli 2007 (Az.: AN 4 K 06.31070) und auf eine Entscheidung des VGH München vom 14. November 2007 (Az.: 23 B 07.30496). Der Antragsteller sei Sunnit und stamme aus ... Schon von daher wäre er nach obiger Rechtsprechung einer religionsbedingten Verfolgung nicht-staatlicher Akteure ausgesetzt, zumal er im Irak, insbesondere auch im Nordirak, über keinerlei familiäre Bindung verfüge oder andere verwandtschaftliche Kontakte mehr habe. Er wäre völlig auf sich alleine gestellt. Der Antragsteller genieße deshalb Abschiebeschutz. Es hätten daher weder die Ablehnung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 ff. AufenthG noch die Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 des Bescheides ergehen dürfen. An einer offensichtlich rechtswidrigen Verfügung könne ein öffentliches Vollzugsinteresse nicht bestehen.

Die Antragsgegnerin wies mit Schreiben vom 28. April 2008 darauf hin, dass die Klage verfristet sei. Wiedereinsetzungsgründe seien nicht ersichtlich. Sie beantragte,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragstellerbevollmächtigte führte mit Schriftsatz vom 6. Mai 2008 aus, dass die Klage nicht verfristet sei. Er habe den streitgegenständlichen Bescheid mit Übergabe-Einschreiben an seine neue Kanzleiadresse am 18. April 2008 per Post zugestellt erhalten, weil er einen Nachsendeantrag gestellt gehabt habe. Klageerhebung und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO seien innerhalb der Wochenfrist am 23. April 2008 erfolgt.

Beigefügt war das Anlageschreiben zum Bescheid vom 31. März 2008 in Kopie mit dem Vermerk „Einschreiben-Übergabe“ sowie dem Eingangsstempel: 18. April 2008.

Die Antragsgegnerin wies mit Schriftsatz vom 5. Mai 2008 darauf hin, dass der angefochtene Bescheid am 4. April 2008 zugestellt worden sei.

Der Antragstellerbevollmächtigte beantragte mit Schriftsatz vom 13. Mai 2008 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Beifügung einer eidesstattlichen Versicherung. Er wies erneut auf die bereits zitierte Rechtsprechung hin.

Am 20. Mai 2008 ging die angeforderte Asylakte des Bundesamtes bei Gericht ein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorgelegten Behördenakte der Antragsgegnerin sowie auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag, gemäß §§ 71 Abs. 4, 36 Abs. 3 AsylVfG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im angefochtenen Bundesamtsbescheid verfügte Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung anzuordnen, ist zulässig.

Der Antragsteller hat nicht die einwöchige Antragsfrist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG versäumt. Laut Aktenvermerk in der Bundesamtsakte des Asylfolgeverfahrens (Bl. 70) wurde zwar der Bescheid als Einschreiben am 1. April 2008 zur Post gegeben (§ 4 Abs. 2 VwZG), so dass dieser grundsätzlich mit dem dritten Tag nach der Aufgabe als zugestellt gilt, demnach am 4. April 2008. Der Antragstellerbevollmächtigte hat jedoch glaubhaft gemacht, dass ihm der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich am 18. April 2008 zugegangen ist (§ 4 Abs. 1 VwZG). Bereits dem Klage- und Antragschriftsatz vom 18. April 2008 war der Bundesamtsbescheid in Kopie beigefügt mit dem Eingangsstempel „eingegangen 18. April 2008“. In der dem Schriftsatz vom 13. Mai 2008 beigefügten eidesstattlichen Versicherung hat er zudem überzeugend dargetan, dass die Verzögerung an dem Wechsel seiner Kanzleiadresse und dem in diesem Zusammenhang bei der Post gestellten Nachsendeantrag gelegen hat. Demnach ist der Bundesamtsbescheid dem Antragstellerbevollmächtigten erst am 18. April 2008 zugegangen und wurde demnach mit Eingang der Klage- und Antragschrift bei Gericht am 23. April 2008 die einwöchige Frist im Sinne des § 36 Abs. 3 AsylVfG nicht versäumt (§§ 56, 57 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO i. V. m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB).

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 AsylVfG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Derartige Zweifel sind vorliegend gegeben.

Der Antragsteller hat unter Hinweis auf die zitierte Rechtsprechung eine neue Sachlage im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG geltend gemacht. Den geänderten Verhältnissen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 14. November 2007 – 23 B 07.30496 – Rechnung getragen und festgestellt, dass Angehörige der sunnitischen Religion bei Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit durch nichtstaatliche Akteure schwere Eingriffe wie Ermordung, Verstümmelung oder andere schwere asylrelevante Rechtsverletzungen (Gruppenverfolgung) drohen. Das zitierte Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf aus dem Zentralirak stammende Flüchtlinge sunnitischen Glaubens und geht von einer asylrelevanten Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure aus. Der Antragsteller behauptet jedenfalls, sunnitischer Glaubenszugehörigkeit zu sein und auch im Nordirak über keinerlei familiäre Bindungen zu verfügen. Aus der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass nicht nur in Bagdad und im Zentralirak, sondern auch im Nord- und Südirak Anschläge mit zum Teil verheerenden Folgen geschehen. Wenn diese Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes auch noch nicht rechtskräftig ist, so bestehen jedenfalls zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Entscheidung der Antragsgegnerin, im vorliegenden Verfahren kein Folgeverfahren durchzuführen. Ob vorliegend die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG durch die Antragsgegnerin zu recht verneint worden sind, ist demnach in einem Hauptsacheverfahren zu prüfen, so dass jedenfalls im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller ohne erhebliche Gefahr für Leib und Leben in den Irak abgeschoben werden kann.

Demzufolge ergeben sich im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG jedenfalls im Hinblick auf die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit.

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Antragsgegnerin. Die Gerichtskostenfreiheit stützt sich auf § 83 b AsylVfG, die Gegenstandswertfestsetzung auf § 30 Satz 2, 1. Halbsatz RVG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.